

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/121-Pr.2/89

Wien, 13. Juli 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

37171AB
1989 -07- 13
zu 37331J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und Kollegen vom 16. Mai 1989, Nr. 3733/J, betreffend die österreichische Schuldenpolitik gegenüber den Entwicklungsländern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Rahmen der mir verliehenen Kompetenzen ist es mir nicht möglich, die Absichten der Bundesregierung in bezug auf Schuldreduktionsmaßnahmen für Entwicklungsländer darzulegen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die bilaterale Gewährung von Krediten im Bereich der Entwicklungshilfe dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten obliegt.

Zu 2.:

Das Verhalten des österreichischen Bankwesens bei der Behandlung von Forderungen an Entwicklungsländer liegt in der freien Entscheidung der einzelnen Banken. Das Bundesministerium für Finanzen hat in seiner Funktion als Bankenaufsicht keine rechtliche Handhabe, auf die Geschäftspolitik der Banken dergestalt einzuwirken, daß etwa Schuldennachlässe oder Kreditneuvergaben (sogenanntes "fresh money") vorzunehmen sind. Jede Bank hat ihre Vorgangsweise unter Berücksichtigung geschäftspolitischer Notwendigkeiten, des vertraglichen Kontextes der vergebenen Kredite und der Sicherheit der ihr anvertrauten Gelder selbst zu bestimmen.

Zu 3.:

Im Rahmen der Bankenaufsicht widmet das Bundesministerium für Finanzen der Länderrisikoproblematik besonderes Augenmerk. Seit Entstehen des Problems der souveränen Risiken werden die Banken darauf hingewiesen, möglichen Ausfällen durch ausreichende Wertberichtigungen vorzubeugen. Das österreichische Bankwesen hat in den vergangenen Jahren Pauschalwertberichtigungen, bei näher spezifizierten Risiken auch Einzelwertberichtigungen, für Länderforderungen gebildet, die durchaus dem internationalen Standard entsprechen. Auch hier ist zu bemerken, daß die Forderungsbewertung in erster Linie der Geschäftsleitung der Bank obliegt und deren Vorsorgepolitik vom Bankprüfer zu prüfen ist. In bezug auf Wertberichtigungen sind die Sekundärmarktpreise und Abschläge für Länderrisikoforderungen nur ein Beurteilungskriterium. Grundsätzlich sind Forderungen nach deren Einbringlichkeit, den bestellten Sicherheiten und bestimmten Marktfaktoren, wie beispielsweise Laufzeit und Zinssatz, aber auch Sekundärmarktpreis, zu bewerten. Der Sekundärmarkt für Länderrisikoforderungen kann derzeit noch nicht als effizienter Markt angesehen werden, da er von den subjektiven Kriterien der national vorgegebenen Wertberichtigungsquoten und der steuerlichen Anerkennung der Vorsorgen beherrscht wird. Auch werden viele Transaktionen in Form eines Tausches von Länderrisikoforderungen ("asset swaps") abgewickelt, sodaß den in der Öffentlichkeit bekannten Preisen nur beschränkte Aussagekraft zukommt.

Zu 4.:

Auch die Entscheidung über den Verzicht auf Forderungen aus im Rahmen der Entwicklungshilfe bilateral gewährten Krediten obliegt dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. In dieser Angelegenheit ist das Bundesministerium für Finanzen aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen bei Überschreitungen einer bestimmten Wertgrenze mitzubefassen. In der Regel wird von meinem Ressort die Zustimmung zu solchen vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten in Aussicht genommenen Forderungsverzichten bei Erfüllung der bezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 62 Bundeshaushaltsgesetz) auch erteilt. Österreich ist durchaus bereit, sich an internationalen Maßnahmen zur Schuldreduktion gegenüber Entwicklungsländern zu beteiligen, was im übrigen seit dem Jahr 1988 im Rahmen des Toronto Treatments auch tatsächlich geschieht.

